

Mit Erhalt unseres Auftrages werden unsere Allgemeine Geschäftsbedingungen akzeptiert.

Im Falle von Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachversionen gilt die englische Version als maßgeblich.

1. Transportvergabe

Der Transport ist im Selbsteintritt vereinbart. Der Einsatz von Subunternehmern kann nur nach vorheriger schriftlicher Bekanntgabe mit unserer Zustimmung erfolgen. Ohne schriftliche Vereinbarung ist eine Vertragsstrafe von 50% der Fracht, jedoch mindestens 250,- € vereinbart.

2. Versicherung und Haftung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor der Transportdurchführung einen schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass dieser eine gültige, bezahlte CMR-Versicherung mit einer Höchsthaftungsgrenze von mindestens 250.000 Euro pro Schadensfall ohne Selbstbehalt abgeschlossen hat. Sollte die Versicherungssumme nicht der geforderten Höhe entsprechen, ist ein Mitarbeiter von H. Daugaard A/S sofort davon in Kenntnis zu setzen. H. Daugaard A/S wird mit Absprache in diesem Fall eine zusätzliche Transportversicherung (Supplementär Versicherung) abschließen und die Kosten an den jeweiligen Transportdienstleister weiterverrechnen. Der Auftragnehmer gibt hierzu sein ausdrückliches Einverständnis.

3. Preise / Termine

Sämtliche Preise in den Transportaufträgen sind Fixpreise. Falls der vereinbarte Frachtpreis irrtümlicherweise falsch in dem Transportauftrag übermittelt wird, sind wir spätestens nach 7 Arbeitstagen davon zu informieren. Nach positiver Prüfung wird der Auftrag mit dem richtigen Preis nochmals ausgestellt. Schriftliche Absprachen nur, wenn dies ein Mitarbeiter von H. Daugaard A/S bestätigt. Nachweisliche Stornierungen des Kunden entbinden H. Daugaard A/S von der Leistung der Ausfallkosten oder anderen Schadenersatzleistungen. Es gelten 4 Stunden bei der Be- und Entladung als standgeldfrei. Unsere schriftlich notierten Termine in den Transportaufträgen sind Fixtermine. Mündliche Absprachen werden nicht anerkannt. Bei Verzögerungen oder weiteren Abweichungen des vereinbarten Transportauftrages sind wir umgehend sowohl telefonisch als auch schriftlich zu verständigen.

4. Be- und Entladung

Der Transportpartner verpflichtet sich, die Ware laut unserem Ladeauftrag abzuholen und auch zuzustellen. Ist keine exakte Entladestelle bekannt, muss die Ausfolgerung der Ware laut CMR-Frachtbrief des Kunden erfolgen. Eine Änderung darf nur mit schriftlicher Genehmigung eines Mitarbeiters von H. Daugaard A/S erfolgen. Falls Unklarheiten vorhanden sind, wird sich ein Mitarbeiter von H. Daugaard A/S umgehend darum kümmern. Ein eigenmächtiges

Handeln des Fahrers ist nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen behält sich H. Daugaard A/S das Recht vor, eine Vertragsstrafe einzubehalten, unabhängig von möglichen Kosten des Absenders bzw. Kunden. Es besteht ein Bei- und Umlade Verbot.

Der Auftrag darf nicht ohne Wissen und schriftlichem Einverständnis von H. Daugaard A/S an Dritte weitergegeben werden.

5. Genehmigungen, Sicherheitsvorschriften, Gesetze

Es gilt ausdrücklich vereinbart, dass eingesetzte Mitarbeiter, insbesondere der Fahrzeuglenker über alle entsprechenden Genehmigungen verfügen. H. Daugaard A/S behält sich das Recht vor, Stichproben durchzuführen. Jeglicher Alkohol und Drogenkonsum sind vertragswidrig. Falls gegen das Alkohol oder Drogengesetz verstoßen wird, ist H. Daugaard A/S berechtigt, eine Vertragsstrafe in unbekannter Höhe von der Rechnung abzuziehen. Der Transportnehmer verpflichtet sich, nur das neueste Equipment zu verwenden und dies auch nach gesetzlichen Bestimmungen regelmäßig zu warten. Des Weiteren wird vereinbart, dass die LKW-Fahrer nur auf bewachten Parkplätzen bzw. Firmengeländen die Pause durchführen dürfen. Auch die Einhaltung nationaler und internationaler Gesetze und Vorschriften wie beispielsweise MiloG usw. ist Vertragsgrundlage und Bestandteil der Vereinbarung.

6. Kundenschutz

Strenger Kundenschutz zu Gunsten von H. Daugaard A/S und Neutralität gelten als vereinbart. Für Verletzungen des Kundenschutzes durch den Auftragnehmer gilt pro Verletzung eine schadensunabhängige Pönale in Höhe von je EUR 10.000,00 als vereinbart, welche von offenen Frachtrechnungen in Abzug gebracht werden kann. Die eigenmächtige Kontaktierung der Be- oder Entladestelle stellt ebenso eine Verletzung des Kundenschutzes dar. Eine Kontaktaufnahme von Seitens des Verladers oder auch der Entladestelle ist uns umgehend mitzuteilen.

7. LKW Fahrer

Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass der eingesetzte LKW-Fahrer die gesetzlichen Pausen, nationale und internationale Gesetze und Vorschriften einhält. Für die lückenlose und richtige Eintragung der Frachtdokumente übernimmt der Fahrer die Verantwortung. Wir setzen voraus, dass der Fahrer sich im eingesetzten Gebiet mit Be- und Entladepersonal verständigen kann.

8. MiLoG und Loi Macron und weitere europäische Gesetze von Mindestlöhnen

Fahrten nach und von der Bundesrepublik Deutschland. Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) verpflichtet und garantiert die stetige und fristgerechte Zahlung des Mindestlohnes. Bedient sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eines Subunternehmers, ist er dazu verpflichtet, diesen gleichfalls auf die Einhaltung der Bestimmungen des MiLoG zu verpflichten.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von sämtlichen Forderungen, Bußgeldern, Strafen und Kostenfrei, die aus einer Inanspruchnahme des Auftraggebers aus Paragraph 13, 31 MiLoG resultieren. Im Besonderen weisen wir auf die fristgerechte Anmeldung der Fahrt beim deutschen Zoll hin.

Dies gilt im gleichen Umfang für das französische Gesetz Loi Macron und weiteren europäischen Gesetzen in diesem Zusammenhang.

9. NSAB 2015/CMR